



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.26 RRB 1912/0933**  
Titel                       **Neubau der Kantonsschule und des Technikums.**  
Datum                     02.05.1912  
P.                         307–309

[p. 307] Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Staatsrechnungsprüfungskommission: Sie haben am 20. Januar 1912 die Frage gestellt, ob der Kantonsrat kompetent sei, die Mehrausgaben für den Kantonsschul- und Technikumneubau zu genehmigen oder ob ein Volksentscheid notwendig sei. Auf diese Frage ist zu antworten:

Nach Artikel 31, Ziffer 5 der Staatsverfassung kommt dem Kantonsrate zu «die endgültige Entscheidung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, welche den Betrag von Fr. 250,000 nicht übersteigen.» Beschlüsse betreffend Ausgaben, die über diese Summe hinausgehen, sind der Volksabstimmung zu unterstellen (Artikel 30, Absatz 2, Ziffer 2 der Staatsverfassung), - Finanzreferendum für außerordentliche Ausgaben -. Diesem Finanzreferendum mußten die Kredite für den Bau der neuen Kantonsschule (Kostenvoranschlag Fr. 1,400,000) und für den Erweiterungsbau beim Technikum (Fr. 600,000) unterstellt werden. Beide Ausgaben wurden in der Volksabstimmung vom 25. Juni 1905 bewilligt. Die beiden Kredite wurden bedeutend überschritten, bei der Kantonsschule um Fr. 764,435.56, beim Technikum um Fr. 128,852.77.

Zunächst ist daran zu erinnern (vergleiche Bericht des Regierungsrates vom 4. Januar 1912, Seite 11), daß die sämtlichen Bauausgaben für beide Bauten mit Einschluß der erwähnten Kreditüberschreitungen bezahlt und unter dem Titel «Spezialneubautenkonto» verbucht sind. Da die über die bewilligten Kredite hinausgehenden Mehrausgaben bereits verrechnet und die Rechnungen genehmigt sind, kann es sich nicht mehr um die Einholung eines «Nachtragskredites», sondern nur um die Genehmigung der Gesamtabrechnung für die Bauten zur Entlastung der vergebenden Behörden handeln.

Von wem ein solcher Entlastungsbeschluß auszugehen habe, ob vom Kantonsrate oder vom Volke, das den Kredit bewilligt hat, darüber enthält weder die Verfassung noch ein Gesetz ausdrückliche Bestimmungen. Der Kantonsrat hat jeweilen vorbehaltlos die Staatsrechnungen genehmigt, in denen die Mehrausgaben (unter dem Titel Spezialneubautenkonto) enthalten waren und er hat die Berichte abgenommen, in welchen über die Mehrkosten Auskunft erteilt wurde. // [p. 308]

Der Jahresbericht der Baudirektion über das Jahr 1905 enthält über den Kantonsschulneubau folgenden Satz:

«Obwohl der Kredit für den Neubau der Hochschule und Kantonsschule und den Erweiterungsbau des Technikums in der Volksabstimmung vom 25. Juni erteilt wurde, war es nicht möglich, mit den Bauarbeiten noch im gleichen Jahre zu beginnen, da über die sehr komplizierten innern Einrichtungen namentlich der chemischen Abteilung



der Hochschule noch keine Detailstudien Vorlagen. Sodann setzte gegen Ende des Berichtsjahres im ganzen Baugewerbe eine Lohnbewegung unter den Arbeitern ein, welche die Anfertigung eines revidierten Kostenvoranschlages zur Folge hatte.»

Ferner sagte die Baudirektion in ihrem Berichte vom Jahre 1906:

«Mit der Ausarbeitung eines neuen Kostenvoranschlages mußte indessen noch zugewartet werden, da man vorerst das Ergebnis der Submission über die hauptsächlichsten Bauarbeiten abwarten wollte. Dieses Ergebnis erweist sich in jeder Hinsicht als ein sehr ungünstiges, da auf allen Arbeitsgebieten bedeutende Preissteigerungen eingetreten sind. Wie bekannt, stammt die Vorlage über den Neubau der Kantonsschule und des Technikums aus dem Jahre 1903. Die damaligen billigen Baupreise übten natürlich einen wesentlichen Einfluß auf die Voranschläge der Neubauten aus. Da nicht vorausgesehen werden konnte, daß sich die Verhältnisse im Baugewerbe so rasch und gründlich ändern würden, enthält der Neubauten-Voranschlag keine Reserven, um den Ausfall zu decken, sondern es werden sich Nachtragskredite als unvermeidlich erweisen.»

Endlich gibt der Jahresbericht 1907 über die Preissteigerungen genaue Auskunft: Neubau Kantonsschule.

Daß auch die im Berichtsjahr vergebenen Bauarbeiten wieder erhebliche Überschreitungen zeigten, liegt in der andauernden Preissteigerung begründet. Dazu kommen noch die Mehrausgaben als Folge der stärkeren Ausnutzung des Gebäudes für Schulzwecke.

Bis zum Schlusse des Berichtsjahres sind folgende größere

Arbeiten vergeben worden:	Vergabungssumme za. Fr.	Überschreitung za. Fr.
Erdarbeiten: J. Burkhard, Zürich IV	60,000	15,000
Maurerarbeiten: Franceschetti & Pfister	335,000	58,000
Steinmetzarbeiten:	214,000	50,000
Granit: Schweiz. Granitw. Bellinzona Kalkstein: Lägersteinbruch Regensberg		
Sandstein: Steinhauermeisterverein Zürich		
Zwischendeckenkonstruktionen: Ingenieure Meyer & J. Bryner	162,000	30,000
Heizung und Ventilation: Gebrüder Sulzer	87,000	
Säurefeste Ventilationskanäle: Tonwarenfabrik Embrach	9,500	4,500
Zimmerarbeiten: Baur & Cie. Locher & Cie. Meybohm & Cie.	60,000	15,000
Bauschmiedearbeiten: E. Scherer, Zürich V	1,500	200
Trittplattenlieferung: Schweiz. Granitwerke Bellinzona	5,000	



Spenglerarbeiten:	36,500	16,000
R. Sträßle, Zürich V		
A. Brunschwiler, Zürich V		
Blumer & Cie. und A. Lott Hürlimann-Keller, Zürich		
Dachdeckerarbeiten: J. Karrer, Zürich V A.	14,000	1,100
Bauert's Witwe J. Baltis, Zürich III		
Malerarbeiten (Teilarbeiten) :	2,800	600
E. Dübendorfer, Zürich IV		
F. Hübscher, Zürich V		
Gipserarbeiten (Teilarbeiten) : A. Sauter, Zürich III J. Hofmann & Cie., Zürich V P. Ritter, Zürich II C. Schmidt-Frey, Zürich III	24,000	11,000
Kanalisation (Teilarbeiten) : W. Schwarzenbach, Zürich IV	15,000	5,000
Kesseleinmauerung: J. N. Bürkel, Winterthur	6,500	
Schlosserarbeiten (Teilarbeiten) : F. Gauger. Zürich IV A. Grob, Zürich III	6,000	-
Glaserarbeiten: A.-G. Kiessling, Horgen J. G. Kiefer, Zürich V Glasermeisterverein Zürich	72,000	30,000
Steinmetzarbeiten für die Freitreppen: Schweiz. Granitwerke Bellinzona	19,000	
Maurerarbeiten hiezuh: Franceschetti & Pfister	12,500	
Fensterbeschläge: R. Staub, Zürich V	10,500	8,000
Schlackenauffüllung: J. Bryner, Zürich V	4,000	4,000
Zementböden:	15,000	3,000
W. Schwarzenbach, Zürich IV		
Total Fr.	1,171,800	251,400

Neubau Technikum.

Die Bauarbeiten am Erweiterungsbau des Technikums sind am 7. März 1907 begonnen und ohne wesentliche Störungen, soweit es den Rohbau betrifft, bis Jahresschluß vollendet worden.

Leider war es auch bei diesem Bau nicht möglich, mit der Vergebungssumme innerhalb des Voranschlages zu bleiben, da auch in Winterthur seit zwei Jahren ganz erhebliche Preissteigerungen eingetreten sind, aus den nämlichen Ursachen, wie in Zürich.

Dazu kommt, daß, wie dies beim Kantonsschulneubau eintrat, auch der Technikumsneubau zufolge Wachsens der Bedürfnisse stärker ausgenutzt werden mußte, als das ursprüngliche Projekt vorsah, wodurch ebenfalls Mehrausgaben erwachsen.

Vergabungssumme Überschreitung  
za. Fr.                      za. Fr.



Erd- und Maurerarbeiten: Corti & Cie., Winterthur	207,500	35,500
Heizanlage:		
Gebrüder Sulzer, Winterthur	35,000	
Steinmetzarbeiten:		
Kalkstein: Lägernsteinbruch Regensberg		
Sandstein: Steinmetzmeisterverein Winterthur		
Granit: A.-G. Granitwerke Bellin	93,000	3,000
Zwischendeckenkonstruktionen Baur & Cie., Zürich V	71,000	20,600
Eisenbalken: Briner & Cie., Winterthur	6,000	1,500
Zimmerarbeiten: Wachter-Germann, Winterthur	31,000	15,000
Bauschmiedearbeiten: F. Sander, Winterthur	1,000	-
Spenglerarbeiten: Spenglermeisterverein Winterthur	19,000	10,000
Dachdeckerarbeiten: O. Bretscher, Winterthur	10,000	3,500
Malerarbeiten (Teilarbeit) : H. Stamm, Winterthur	1,100	
Total	Fr. 474,600	89,100

Der Kantonsrat hat diese Berichte und die Rechnungen jeweils ohne Vorbehalt genehmigt und nach unserer Auffassung dadurch dem Regierungsrat bereits Décharge erteilt.

Diese Auffassung müßte allerdings Bedenken erregen, wenn von Anfang an - das heißt bevor mit dem Bau begonnen wurde - festgestanden hätte, daß die vom Volke bewilligten Kredite so stark überschritten werden müßten. Eine derartige Überschreitung war vorauszusehen nach der ersten Volksabstimmung über den Neubau der Universität; hier hat sich schon bei der Ausarbeitung der eigentlichen Baupläne und der Kostenvoranschläge gezeigt, daß der vom Volke bewilligte Kredit neben den übrigen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht hinreichen werde, um den Verpflichtungen nachzukommen. Deshalb hat der Regierungsrat vor Baubeginn um Bewilligung des erforderlichen Ergänzungskredites durch das Volk nachgesucht.

// [p. 309]

Anders lagen die Verhältnisse beim Neubau der Kantonsschule und beim Erweiterungsbau des Technikums. Der Regierungsrat hat schon in seinen Jahresberichten pro 1905 bis 1908 und in seinem Berichte vom 4. Januar 1912 ausführlich dargelegt, welche außerordentlichen, nicht zum voraus zu überblickenden und nicht abwendbaren Umständen, die erst unmittelbar bei Beginn und während der Bauzeit eintraten, die Überschreitung der bewilligten Kredite bewirkten. Bei diesen Kreditüberschreitungen handelt es sich offenbar nicht um «neue» einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck im Sinne der Ziffer 5 des Artikels 31 der Staatsverfassung, sondern vielmehr um Ausgaben für einen bereits festgelegten Zweck, für eine bereits in der Durchführung begriffene Aufgabe, deren richtige und befriedigende Vollendung ohne die Mehrausgaben gar nicht möglich gewesen wäre. Das Rechtsgutachten der zürcherischen staatswissenschaftlichen Fakultät vom 19. Mai 1909, betreffend die Unterstützung der Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer, das sich einläßlich



mit der Auslegung der eben erwähnten Verfassungsbestimmung beschäftigt, bemerkt hierüber: «Die Ausgabe muß also, um neu zu erscheinen, einen neuen Gegenstand oder Zweck betreffen, und neu heißt dann in dieser Verbindung ein Gegenstand oder Zweck, der nicht bereits besteht, beziehungsweise für den nicht schon eine Ausgabe vorhanden ist.»

Für den Bau der neuen Kantonsschule und den Erweiterungsbau beim Technikum sind schon durch die Volksabstimmung vom 25. Juni 1905 bestimmte Ausgaben bewilligt worden; was darüber hinaus noch dafür aufgewendet werden mußte, kann nach dem zitierten Rechtsgutachten nicht als «neue Ausgabe» im Sinne des Verfassungsartikels betrachtet werden. Daher unterstehen diese Mehrausgaben weder dem Finanzreferendum, noch ist für ihre nachträgliche Genehmigung die Zustimmung des Volkes notwendig.

Es hätte auch praktisch geringen Wert, das Volk über die Genehmigung dieser bereits bezahlten Mehrausgaben abstimmen zu lassen. Wenn die Genehmigung verweigert würde, so müßte konsequenterweise gegen die Mitglieder der Behörden, welche die Ausgaben gemacht (Regierungsrat) und genehmigt haben (Kantonsrat), eine Verantwortlichkeitsklage erhoben werden, mit der die Fehlbaren beim Nachweis eines Verschuldens zum Ersatz des eingetretenen Schadens anzuhalten wären. Eine solche Klage hätte aber offenbar schon deswegen keine Aussicht auf Erfolg, weil ein Schaden gar nicht vorhanden ist; denn für die Mehrausgaben besitzt der Staat den reellen Gegenwert. Auch ein Verschulden wäre schwerlich nachzuweisen.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion und an die Baudirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]*